

Satzung der Spielvereinigung Klettbach

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Spielvereinigung Klettbach“ e.V.

Es wird Mitglied im Kreissportbund Weimarer Land und Landessportbund Thüringen sowie der Sportverbände, den Sportarten in ihm betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.

Die Spielvereinigung Klettbach hat ihren Sitz in Klettbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteilzugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder in den Abteilungen und Sportarten sowie für die Bevölkerung des Territoriums. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- Dadurch besteht der Verein aus:
- a) den aktiven Mitgliedern
 - b) den passiven Mitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) den fördernden Mitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand / die Abteilungsleitung teilt seine Entscheidung dem Antragsteller durch die Übergabe des Mitgliederausweises mit.

Die Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzung des Vereins, dessen Ordnungen sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besonderer Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliederversammlungen ernannt.
4. Als fördernde Mitglieder können

a) unbescholtene natürliche Personen oder juristische Personen

aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Spielvereinigung bekunden wollen. Sie können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Sie muss schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung dem Vorstand vorliegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod bzw. einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§ 6

Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - a) durch die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festzulegen sind,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer zehntägigen Frist einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch einen Aushang im Schaukasten des Vereins einberufen.
4. Anträge der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Die Mitgliedschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

8. Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

- 4 -

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
10. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
11. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
12. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - k) Bestätigung des Vorsitzenden der Sportjugend.

§ 9

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Über den erweiterten Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand ist nicht berechtigt im Sinne des § 26 des BGB zu handeln.
2. Zur Durchführung von gezielten Vereinsaufgaben kann die Mitgliederversammlung einen ständigen Ausschuss benennen. Der Sprecher eines solchen Ausschusses hat dann als Beisitzer Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzenden ein und leitet die Versammlungen. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird mindestens durch zwei von ihnen vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Präsidenten abgegeben. Er kann im Einzelfall mit Zustimmung des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied dazu ermächtigen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Im Schriftverkehr des Vereins führt er die Bezeichnung „Spielverreinigung Klettbach e. V.“.

§11

Jugend im Verein

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Der gewählte Vorsitzende der Sportjugend des Vereins hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 12

Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Präsident oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
5. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Finanzzuwendungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder eines durch die Eintragung rechtsfähigen Vereins, sei es nun, dass sie Mitglieder durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Eintritt geworden sind, werden nicht Eigentümer der dem Verein gehörenden Sachen oder Inhaber sonstiger Vermögensrechte des Vereins. Die ist vielmehr der Verein selbst.
3. Solange man Mitglied eines solchen Vereins ist, ist man Mitnutzer des Vereinsvermögens auf Grund der Mitgliedschaft. Scheidet man aus dem Verein aus, so hört jede Beziehung zu dem Vereinsvermögen auf.

Bei Auflösung des Vereins tritt § 14, Punkt 3, der Satzung in Kraft.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der aktiven Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks und steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Klettbach zu mit der Auflage, es zur Deckung sozialer Belange der Gemeinde zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am geändert und beschlossen.

Klettbach,

Präsident:.....

Vizepräsident:.....

Schriftführer: